

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.1999.00463 vom 5. Mai 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.1999.00463](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.1999.00463)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.1999.00463 du 5 mai 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.1999.00463 del 5 maggio 2003

## Erwägungen

### E. 1

1.1???? Mit Verf?gung vom 23. Juli 1999 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, F.\_\_\_\_ gest?tzt auf einen Invalidit?tsgrad von 100 % f?r die Zeit vom 1. April 1997 bis 30. November 1998 eine ganze Invalidenrente sowie Zusatzrenten f?r die Ehefrau und den Sohn zu (Urk. 2 = Urk. 8/4).

### E. 1.2

Dagegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Massimo Aliotta, Winterthur, mit Eingabe vom 20. August 1999 Beschwerde und ersuchte um Gew?hrung einer ganzen Rente auch nach dem 1. Dezember 1998 (Urk. 1 S. 2).

???????? Unter Hinweis auf den Rentenentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) vom 17. September 1998, dem die IV-Stelle vernehmlassungsweise bindende Wirkung zuerkannte und mit welchem dem Versicherten mit Wirkung ab 1. September 1998 auf der Grundlage einer Erwerbsunf?higkeit von 20 % eine Rente zugesprochen wurde (Urk. 8/21/8), ersuchte die Verwaltung am 23. September 1999 um Abweisung der Beschwerde (Urk. 7).

???????? F.\_\_\_\_ hielt mit Replik vom 2. November 1999 an seinen Rechtsbegehren vollumf?nglich fest (Urk. 11), w?hrend die IV-Stelle sich innert angesetzter Frist (Urk. 13-14) nicht mehr vernehmen liess. Darauf wurde am 28. Dezember 1999 der Schriftenwechsel geschlossen (Urk. 15).

### E. 2

2.1???? Gegen den auf Einsprache gegen die erw?hnte Verf?gung der SUVA vom 17. September 1998 ergangenen Einspracheentscheid vom 15. April 1999 erhob der Versicherte am 6. Juli 1999 Beschwerde (Prozess UV.1999.00175). Mit Urteil vom 12. Dezember 2000 wurde der angefochtene Einspracheentscheid insoweit aufgehoben, als er den Anspruch auf eine Invalidenrente aufgrund eines Invalidit?tsgrades von mehr als 20 % verneinte; die Sache wurde an die SUVA????? zur?ckgewiesen, damit diese nach erfolgter Abkl?rung der Arbeitsunf?higkeit in einer zumutbaren T?tigkeit ?ber den Leistungsanspruch neu verf?ge (vgl. Urk. 16).

???????? Im Hinblick auf die erforderliche Koordination der unfall- und invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren wurde das vorliegende Verfahren am 12. Dezember 2000 sistiert, bis die SUVA ?ber die Rente rechtskr?ftig neu verf?gt habe (Urk. 16).

2.2???? Am 7. Februar 2003 reichte die SUVA die in Rechtskraft erwachsene (vgl. Urk. 23) Verf?gung vom 15. Oktober 2002 ein, mit welcher sie F.\_\_\_\_ nunmehr mit Wirkung ab 1. September 1998 auf der Grundlage einer Erwerbsunf?higkeit von 100 % eine Rente zugesprochen hatte (Urk. 24).

Am 13. Februar 2003 wurde das vorliegende Verfahren wieder aufgenommen und der IV-Stelle Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 25), welche unbenutzt verstrich.

### **E. 3**

3.1???? Zwar lag im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verf?gung der Beschwerdegegnerin vom 23. Juli 1999 noch keine rechtskr?ftige Beurteilung des Invalidit?tsgrades durch den Unfallversicherer vor. Die Beschwerdegegnerin konnte sich daher nicht auf eine rechtskr?ftige Invalidit?tssch?tzung der SUVA st?tzen. Obwohl dem im Verf?gungszeitpunkt noch nicht rechtskr?ftigen Rentenentscheid der SUVA vom 17. September 1998 (Urk. 8/21/8) nach der dargelegten Rechtsprechung keine Bindungswirkung zukam, stellte die Beschwerdegegnerin angesichts des auf reinen Unfallfolgen beruhenden Gesundheitsschadens vollumf?nglich darauf ab und legte ihn der Rentenherabsetzung zu Grunde (vgl. Urk. 7).

3.2???? Die nach der gerichtlichen R?ckweisung zu weiteren Abkl?rungen durch die SUVA am 15. Oktober 2002 erlassene Rentenverf?gung wurde auch der Beschwerdegegnerin er?ffnet (Urk. 24 S. 3). Nachdem das vorliegende Verfahren ausdr?cklich zur Koordination des unfall- und invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens bis zur neuen Verf?gung ?ber den Rentenanspruch durch die SUVA sistiert worden war (vgl. Urk. 16), h?tte die Beschwerdegegnerin die nach Art. 129 Abs. 2 UVV ordnungsgem?ss er?ffnete Verf?gung der SUVA anfechten m?ssen, insoweit sie diese nicht gegen sich gelten lassen wollte, was sie jedoch unterlassen hat.

Sie hat sich nun zumindest die Vermutung der Richtigkeit der bereits vorhandenen Invalidit?tsbemessung entgegen halten zu lassen. Eine abweichende Festlegung der Invalidit?t kann in solchen F?llen nur noch ganz ausnahmsweise in Frage kommen, wobei gegebenenfalls an deren Begr?ndung strenge Anforderungen zu stellen sind (BGE 126 V 294 Erw. 2d).

3.3???? Es sind vorliegend keine der von der Rechtsprechung anerkannten Gr?nde (vgl. BGE 127 V 135 Erw. 4d, 126 V 292 Erw. 2b und 294 Erw. 2d in fine) f?r ein Abweichen von der Invalidit?tseinsch?tzung der SUVA ersichtlich. Selbst die Beschwerdegegnerin machte auf Aufforderung zur Stellungnahme vom 13. Februar 2003 (Urk. 25) nicht geltend, dass die neue Rentenbemessung gegen sie nicht gelten solle. Der Verf?gung der SUVA ist zu entnehmen, dass sie die gerichtlich angeordnete medizinische Begutachtung durchgef?hrt und gest?tzt darauf sowie auf die erwerblichen Abkl?rungen auf eine volle Erwerbsunf?higkeit geschlossen hat (Urk. 24 S. 1). Es kann daher auch nicht angenommen werden, ?usserst knappe und ungenaue Abkl?rungen oder kaum ?berzeugende und nicht sachgerechte Schlussfolgerungen (vgl. BGE 126 V 294 Erw. 2d) w?rden ein Abweichen gebieten.

???????? Erg?nzend festzuhalten ist, dass selbst die Beschwerdegegnerin den Invalidit?tsgrad f?r die Zeit vom 1. April 1997 bis 30. November 1998 auf 100 % festgesetzt hatte (Urk. 2). Der Grund f?r die Rentenherabsetzung auf 1. Dezember 1998 war allein die von der SUVA ab 1. September 1998 angenommene Erwerbsunf?higkeit von lediglich 20 % (Urk. 8/21/8). Das bewog die Beschwerdegegnerin zum Schluss, aufgrund

einer Verbesserung des Gesundheitszustandes sei der Beschwerdeführer ab 1. September 1998 in der Lage, ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen (Urk. 2).

Dem Feststellungsblatt zum Beschluss vom 27. April 1999 (Urk. 8/2) ist zu entnehmen, dass aus ärztlicher Sicht und namentlich von Dr. med. A. \_\_\_\_, Orthopädische Chirurgie FMH, \_\_\_\_, stets eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert wurde (vgl. Bericht vom 9. Februar 1999, Urk. 8/9/1). Für die Annahme einer gesundheitlichen Verbesserung hatte die Beschwerdegegnerin demnach im Zeitpunkt des Verfügungserlasses nebst der erwähnten Verfügung der SUVA keine weiteren Anhaltspunkte. Aufgrund der neuen medizinischen Abklärungen durch die SUVA und den darauf gestützten neuen Rentenentscheid ist demnach zu schliessen, dass am 1. September 1998 keine Verbesserung des Gesundheitszustandes eingetreten und somit auch kein Revisionsgrund gegeben war.

#### **E. 3.4**

Demnach ist in Gutheissung der Beschwerde festzustellen, dass der Beschwerdeführer auch ab 1. Dezember 1998 weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, zuzüglich Zusatzrenten für die Ehefrau und den Sohn, hat.

3.?????? Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen und ist vorliegend auf Fr. 1'700.-- festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 23. Juli 1999 insoweit aufgehoben, als damit die ab 1. April 1997 zugesprochene ganze Invalidenrente bis 30. November 1998 befristet wird, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer auch ab 1. Dezember 1998 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

#### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Massimo Aliotta
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie

die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.